



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Zug, 30. April 2019 sa

**Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung
Vernehmlassung des Kanton Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis am 8. Mai 2019 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) und zur Änderung der Grundbuchverordnung (GBV) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit Ausnahme der nachfolgenden Anträge begrüssen wir den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und die Änderung der Grundbuchverordnung.

I. Anträge

1. Zu Art. 39 GBV
Für die Verpflichtung des Grundbuchamtes zur Entgegennahme von elektronischen Eingaben sei eine Übergangsfrist anzusetzen.
2. Zu Art. 2 EÖBG (i.V.m. Art. 10 EÖBV)
Diese Bestimmung sei in Bezug auf das Verfahren, wie die öffentliche Urkunde erstellt wird, zu ergänzen.
3. Zu Art. 4 EÖBG
Diese Bestimmung sei in Bezug auf die weiteren Verfahrensschritte, welche die Urschrift durchläuft, (insbesondere auch in Bezug auf die Archivierungspflicht) zu ergänzen.
4. Zu Art. 5 Abs. 1 EÖBG
In dieser Bestimmung sei zu konkretisieren, dass es sich um eine Einmalgebühr handelt.

5. Zu Art. 7 EÖBG

In diese Bestimmung sei zudem das Thema der Archivierung der elektronischen Daten aufzunehmen.

II. Begründungen zu den Anträgen

Allgemeines

Der Regierungsrat begrüsst die Bestrebung, dass künftig die Urschrift elektronisch und nicht mehr auf Papier entstehen soll. Dies ist ein wichtiger und richtiger Schritt zu einem digitalisierten Workflow und somit insbesondere zur Verhinderung von Medienbrüchen.

Zu Antrag 1

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 39 Abs. 1 GBV wird das Grundbuchamt verpflichtet, elektronische Eingaben entgegen zu nehmen. Da eine Übergangsfrist fehlt, müsste das Grundbuchamt sofort nach Inkrafttreten der Änderung der GBV alle Arten von Grundbuchanmeldungen mit den entsprechenden Rechtsgrundausweisen auch in elektronischer Form (vgl. Art. 3 Abs. 1 GBV) akzeptieren. Demzufolge wäre Art. 3 Abs. 2 GBV wohl obsolet. Dabei wird das Grundbuchamt vor grosse Herausforderungen gestellt, insbesondere in Hinblick auf die Anwendung von Art. 35 und auch von Art. 40 ff. GBV. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass dem Grundbuchamt für die Pflicht zur Entgegennahme elektronischer Eingaben eine Übergangsfrist einzuräumen ist. Andernfalls könnte die unbefriedigende Situation entstehen, dass die Kundschaft zwar aus rechtlicher Sicht einen Anspruch auf eine elektronische Eingabe hat, das Grundbuchamt aber (noch) nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, entsprechende Eingaben entgegen zu nehmen. Aus diesem Grund sind Übergangsbestimmungen im Sinne von Art. 9 EÖBG auch für Art. 39 Abs. 1 GBV sinnvoll.

Zu Antrag 2

Weder aus den gesetzlichen Grundlagen noch aus den Erörterungen ergibt sich, ob und in welcher Form die Parteien die elektronische öffentliche Urkunde zu unterzeichnen haben. Der Regierungsrat würde eine entsprechende präzisierende Regelung auf Bundesebene begrüssen.

Zu Antrag 3

Es ist unklar, ob dem Grundbuchamt die originale, elektronische öffentliche Urkunde (Urschrift) als Rechtsgrundausweis zugestellt wird oder ob einzig der Notar ein Original ausstellt, welches dann beim Bund hinterlegt wird und worauf das Grundbuchamt zugreifen kann. Diesfalls müsste weiter geklärt werden, ob durch das Betreiben des Urkundenregisters der Bund als Behörde i.S.v. Art. 62 Abs. 1 GBV verpflichtet wird, das Original aufzubewahren und das Grundbuchamt nur eine elektronische Ausfertigung (falls überhaupt noch möglich) erhält und somit kein Original einfordern muss bzw. kann. Weiter stellt sich die Frage, wie das Grundbuchamt feststellen kann, ob das eingereichte Dokument wirklich mit der beim Bund abgespeicherten Urschrift übereinstimmt. Gestützt auf Art. 35 GBV ist das Grundbuchamt – unabhängig davon, ob es ein Original oder eine Ausfertigung erhält – zur Aufbewahrung des Rechtsgrundausweises verpflichtet. Folglich würden dann zwei (zumindest inhaltlich) identische Exemplare an verschie-

denen Orten abgespeichert. Klärungsbedürftig ist somit das Verhältnis zwischen Art. 4 EÖBG und Art. 35 GBV.

Zu Antrag 4

Öffentliche Urkunden – insbesondere solche, die Rechtsgrundaussweise für Grundbucheinträge bilden – sind auf unbeschränkte Zeit aufzubewahren. Dementsprechend kann die Aufbewahrungsfrist die Tätigkeitsdauer der Urkundsperson bei weitem überdauern. Aus diesem Grund kann es sich hier lediglich um eine Einmalgebühr handeln.

Zu Antrag 5

Art. 7 EÖBG räumt in Absatz 2 dem Bundesrat die Kompetenz ein, die Grundsätze zur sicheren und rechtskonformen Datenhaltung während der Laufzeit des vom Bund in Aussicht gestellten, zentral geführten und betriebenen Urkundenregisters zu regeln. Zur Archivierung der elektronischen Originale, die sich an die reine Datenhaltung im elektronischen Urkundenregister anschliesst, fehlt eine gesetzliche Regelung. Der erläuternde Bericht erwähnt das zentrale Registersystem, insbesondere den erwarteten Medien- und Mentalitätswandel in Form wegfallender elektronisch ausgefertigter Originale von öffentlichen Urkunden. Dies zieht nach sich, dass sämtliche Informationen in der dynamischen Datenbank enthalten sind (zentrales Registersystem). Aus Archivsicht ist sicherzustellen, dass die in Art. 7 Abs. 2 EÖBG in Aussicht gestellten Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns jederzeit gewährleistet werden können. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass auch ein Nachweis darüber bestehen muss, ob das Original elektronisch oder physisch vorliegt. Das zentral geführte Urkundenregister hat - unabhängig von der Form der Urkunde - einen vollständigen Überblick über sämtliche angefertigten Urkunden zu gewährleisten.

Seite 4/4

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anträge und danken Ihnen erneut für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zug, 30. April 2019

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA egba@bj.admin.ch
(PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht des Kantons Zug info.og@zg.ch
- Sicherheitsdirektion des Kantons Zug info.sd@zg.ch
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug info.vds@zg.ch
- Staatskanzlei des Kantons Zug info@zg.ch